

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Burgheßler beschlossen durch den Kirchspielrat Klosterhäseler gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 26 der Friedhofsordnung vom 19.10.2004.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Grabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Einzelgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	8,50 Euro	255,00 Euro
b) je Doppelgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	17,00 Euro	510,00 Euro
c) je Urnengrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	8,50 Euro	255,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne

in einer schon belegten Grabstelle 8,50 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a 8,50 Euro pro Jahr

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b 17,00 Euro pro Jahr

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren	30,00 Euro
2. Benutzung der Kirche	
a) für Gemeindeglieder	25,00 Euro
b) für Nicht-Gemeindeglieder	50,00 Euro
3. Läutegebühr	10,00 Euro
4. Kreuztragen	10,00 Euro
5. Verwaltungsgebühr für Einebnung des Grabes	10,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

Verwaltungsgebühr für die Umbettung einer Leiche
oder einer Ascheurne 10,00 Euro

IV. Grabmalsgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr
eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 9,00 Euro erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Anerkennung eines Gewerbetreibenden pro Jahr | 15,00 Euro |
| 2. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 Euro |
| 3. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsgebührenordnung | 2,00 Euro |
| 4. Umschreiben und Verlängern von Nutzungsrechten | 10,00 Euro |
| 5. Ausfertigung und Zweitausfertigung von Bescheinigungen
des Friedhofsträgers | 10,00 Euro |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt "Kurstadt-Kurier" der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen.
3. Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Judersleben und in der Gemeindeverwaltung.
4. Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

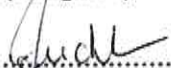
1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Klosterhäseler, den 19. Oktober 2004

Für den Gemeindegemeinderat


.....
(Mitglied)


.....
(Mitglied)


.....
(Vorsitzender)



Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg

02.11.2004 Melzig
Datum Amtsführer/in

Reg.-Nr.: 13014/03/2004


.....

Melzig
Amtsführerin

